



Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württ. Pfarrergesetzes

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **9. Juli 2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode!

Die Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt erfolgt im Regelfall, wenn die Vikarinnen und Vikare die II. Evangelisch-Theologische Dienstprüfung bestanden und sich im Vorbereitungsdienst bewährt haben. Dies ist der Fall, wenn nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes keine Eignungszweifel bestehen.

Durch diesen Gesetzentwurf soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass der Vorbereitungsdienst von Vikarinnen und Vikaren schon dann vorzeitig beendet werden kann, wenn bereits zu einem Zeitpunkt vor dessen regulärer Beendigung feststeht, dass diese den Anforderungen des Pfarrdienstes nicht gerecht werden und auch eine weitere Ausbildung im Vorbereitungsdienst daran nichts ändern wird.

Damit wird – auch im Interesse der Vikarin oder des Vikars – die Möglichkeit geschaffen, dass ein Vorbereitungsdienst, der nicht zu einer Übernahme in den Probedienst führen wird, weil die Nichteignung bereits feststeht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt beendet wird und es damit den Betroffenen ermöglicht wird, sich möglichst frühzeitig neu zu orientieren.

Ein solches Vorgehen wird der Ausnahmefall bleiben. In der Regel wird eine solche Nichteignung erst dann festgestellt werden können, wenn auch eine Umsetzung in eine andere Ausbildungsgemeinde keine Veränderung herbeiführen konnte. Die einzelnen Verfahrensschritte vor der Feststellung der Nichteignung werden in den einschlägigen Verordnungen – insbesondere in der Kirchlichen Verordnung über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst vom Oberkirchenrat in gemeinsamer Sitzung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz – festzulegen sein.

Die Feststellung des Oberkirchenrats, dass sie oder er den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes nicht gerecht wird, unterliegt der Rechtmäßigkeitskontrolle durch das kirchliche Verwaltungsgericht.

Der Prüfungsanspruch der betroffenen Personen bleibt erhalten, das Dienstverhältnis wird jedoch beendet.

Ähnliche Regelungen gibt es in der Mehrzahl der Landeskirchen und auch in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat sich herausgestellt, dass eine entsprechende Regelung notwendig ist, um eine unverhältnismäßige Verlängerung des Vorbereitungsdienstes trotz einer bestehenden Nichteignung für den Pfarrdienst zu vermeiden. Die Regelung entspricht zudem dem Charakter des Vorbereitungsdienstes als Pfarrdienstverhältnis auf Widerruf.

Oberkirchenrat Dr. Frisch